

Öffentliche Bekanntmachung

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 2 - Gewerbeaufsicht
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt a. d. Weinstraße

Az.: 6620#2025/0047-0111 21

Immissionsschutzrechtliches Neugenehmigungsverfahren für vier Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Hahnheim und Undenheim

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) zum Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von vier Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Hahnheim und Undenheim.

Darum geht es:

Das folgende Vorhaben wird gem. § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i.V.m. §§ 8-10 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht:

Die wiwi consult GmbH & Co. KG, Rheinstraße 43-45, 55116 Mainz, hat am 17.03.2025 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der nachfolgenden Windenergieanlagen gem. § 4 BImSchG beantragt.

WEA	Rechtswert	Hochwert	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
WEA 01	443793	5523072	Hahnheim	11	29, 30, 31
WEA 02	443476	5522411	Hahnheim	11	56/1, 58/1
WEA 03	444540	5522181	Undenheim	4	6
WEA 04	444181	5522474	Hahnheim	11	135, 136

Technische Daten:

WEA	Anlagentyp	Leistung	Rotordurchmesser	Nabenhöhe
WEA 01	Enercon E175 EP 5 E2	7,0 MW	175 m	175 m
WEA 02	Enercon E175 EP 5 E2	7,0 MW	175 m	175 m

WEA 03	Enercon E175 EP 5 E2	7,0 MW	175 m	175 m
WEA 04	Enercon E175 EP 5 E2	7,0 MW	175 m	175 m

Die Inbetriebnahme ist im ersten Quartal 2029 vorgesehen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG und § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße.

Gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. c) der 4. BImSchV in Verbindung mit §§ 10 und 15 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG hat die wiwi consult GmbH & Co. KG eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung für die Windenergieanlagen WEA 01 bis 04 beantragt. Die Genehmigungsbehörde hält die UVP für zweckmäßig. Daher ist ein förmliches Verfahren durchzuführen. Es wird gem. § 9 Abs. 1a der 9. BImSchV auf den Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht), der gem. § 10 Abs. 1 S. 8 der 9. BImSchV gemeinsam mit den übrigen Unterlagen ausgelegt wird, hingewiesen. Bei dem UVP-Bericht handelt es sich um eine Beschreibung der geplanten Anlagen und ihrer Umwelt sowie ihrer möglichen Auswirkungen auf die Umwelt und der zu deren Vermeidung vorgesehenen Vorkehrungen.

Hier finden Sie Informationen:

Die **Bekanntmachung** des Vorhabens erfolgt gem. § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV im Staatsanzeiger und auf der Internetseite der SGD Süd (<https://www.sgdsued.rlp.de>) unter der Rubrik „Service“ / „Öffentlichkeitsbeteiligung Bekanntmachungen“. Aufgrund der UVP-Pflichtigkeit erfolgt die Bekanntmachung durch die Genehmigungsbehörde gem. § 8 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV auch über das UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de>).

Die **Auslegung** des Antrags und der vorgenannten Unterlagen einschließlich der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, erfolgt gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG i.V.m. § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 S. 1-2 und S. 8 der 9. BImSchV in der Zeit vom

20.11.2025 bis 19.12.2025

bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz**, Sant' Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim, ausschließlich in der Zeit vom Montag: 08:00 - 12:00 Uhr sowie 13:00 - 16:00 Uhr, Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr sowie 13:00 - 18:00 Uhr und Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr.

Zusätzlich können die genannten Unterlagen im oben genannten Zeitraum gem. § 10 Abs. 3 S. 3 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV auch **im Internet unter dem nachfolgenden Link** abgerufen werden:

<https://rlp-box.rlp.de/s/68tFKQ8eaewwkDz>

Auf Verlangen von Beteiligten wird ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 10 Abs. 3 S. 4 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV).

Das ist Inhalt der Informationen:

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten jeweils folgendes:

Der Antrag, der zuletzt am 30.09.2025 geändert und ergänzt wurde, umfasst folgende maßgeblichen Unterlagen:

Abschnitt 01 Allgemeine Angaben

- 1.1 Formular 1 - Allgemeine Angaben
- 1.2 Projektbeschreibung
- 1.3 Übersichtskarte 1:15.000
- 1.4 Koordinatenübersicht
- 1.5 Herstell- und Rohbaukosten
- 1.6 Antrag auf Vorbescheid § 9 Abs. 1
- 1.6.1 Herleitung Anwendbarkeit Vorbescheid

Abschnitt 02 Unterlagenverzeichnis

- 2.1 Formular 2 Unterlagenverzeichnis_§4 BImSchG
- 2.1 Formular 2 Unterlagenverzeichnis_§9 BImSchG
- 2.2 Inhaltsverzeichnis_§4 BImSchG
- 2.2 Inhaltsverzeichnis_§9 BImSchG

Abschnitt 03 Wassergefährdung

- 3.1 Formular 3 - Gehandhabte wassergefährdende Stoffe
- 3.2 Angabe und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.3 Stellungnahme Störfallverordnung 12. BImSchV

Abschnitt 04 Emissionen

- 4.1 Formular 4 - Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweisen
- 4.2 Schallimmissionsprognose
- 4.3.1 Merkblatt A
- 4.3.2 Merkblatt B
- 4.4 Übersichtskarte Abstände IOs Schall
- 4.5 Sägezahn hinterkante
- 4.6 Schattenabschaltmodul
- 4.7 Schattenwurfgutachten

Abschnitt 05 Abfälle

- 5.1 Formular 5 - Abfälle und deren Entsorgung
- 5.2 Technisches Datenblatt Abfallmengen
- 5.3 Stellungnahme Abfallentsorgung
- 5.4 Erklärung Abwasser

Abschnitt 06 Arbeitsschutz

- 6.1 Formular 6 - Angaben zum Arbeitsschutz
- 6.2 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
- 6.3 Flucht- und Rettungsplan
- 6.4 Angaben zum Maschinenrecht gem. 9. ProdSV

Abschnitt 07 Brandschutz

- 7.1 Formular 7 - Brandschutz
- 7.2 Technische Beschreibung Brandschutz EP5
- 7.3 Allgemeines Brandschutzkonzept E-175 EP5 NH 162 m
- 7.4 Sonderplan Höhenrettung
- 7.5.1 Feuerwehrplan Geschossplan
- 7.5.2 Feuerwehrplan Übersichtsplan
- 7.5.3 Feuerwehrplan Umgebungsplan
- 7.5.4 Objektinformation FW_DIN14095

Abschnitt 08 Naturschutz

- 8.1 Formular 8 - Naturschutz
- 8.2 Avifaunistisches Fachgutachten
- 8.3 Fachbeitrag Artenschutz (saP)
- 8.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

- 8.4.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung
- 8.5 UVP-Bericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz (FBN)
- 8.5.1 UVP-Bericht_Karte 1
- 8.5.2 UVP-Bericht_Karte 2
- 8.5.3.1 Visualisierung FP01
- 8.5.3.2 Visualisierung FP02
- 8.5.3.3 Visualisierung FP03
- 8.5.5 Anlage 5_Auf- und Abtrag Windpark Hahnheim
- 8.5.6a Sichtbarkeitsanalyse_Vorbelastung
- 8.5.6b Sichtbarkeitsanalyse_Zusatzbelastung
- 8.5.6c Sichtbarkeitsanalyse_Gesamtbelastung
- 8.6 Fledermausmodul

Abschnitt 09 Bauunterlagen

- 9.1 Bauantrag
 - 9.1.1 Formular Bauantrag_sign
 - 9.1.2 Bauvorlagebescheinigung
 - 9.1.3 Übersichtsplan 1_25000
 - 9.1.4 Abstandsflächenberechnung
 - 9.1.4.1 Eigentümerverzeichnis_WEA01
 - 9.1.4.1 Eigentümerverzeichnis_WEA02
 - 9.1.4.1 Eigentümerverzeichnis_WEA03
 - 9.1.4.1 Eigentümerverzeichnis_WEA04
- 9.2 Pläne
 - 9.2.1 Übersichtsplan_sign
 - 9.2.2 WEA 01 Detailplan_sign
 - 9.2.3 WEA 02 Detailplan_sign
 - 9.2.4 WEA 03 Detailplan_sign
 - 9.2.5 WEA 04 Detailplan_sign
 - 9.2.6 Übersicht Erschließung
- 9.4 Standsicherheitsnachweis
 - 9.4.1 Turbulenz-Gutachten
 - 9.4.2 Technische Beschreibung Fundament
 - 9.4.3 Technisches Datenblatt Turm
- 9.5 Planungsrecht
 - 9.5.1 9.5.1 Herleitung Planungsrecht
 - 9.5.2.1 FNP Rhein-Selz_Begründung mit Umweltbericht
 - 9.5.2.2 FNP Rhein-Selz_Planzeichnung
 - 9.5.3 Übersichtskarte mit Siedlungspuffern

- 9.5.4 OG Hahnheim_SN_ROP Rheinhessen-Nahe
- 9.5.5 wiwi-SN_ROP Rheinhessen-Nahe

Abschnitt 10 Betriebs- und Anlagensicherheit

- 10.1 Allgemeine Anlagenbeschreibung
- 10.2 Anlagenübersichtszeichnungen
- 10.3.1 Eiserkennung
- 10.3.2 Gondelpositionierung bei Eisansatz
- 10.4 Blitzschutz
- 10.5 Luftfahrt- und Anlagenkennzeichnung
- 10.6 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)
- 10.7 Erläuterung BNK
- 10.8 Technische Beschreibung Anlagensicherheit

Abschnitt 11 Sonstige Unterlagen

- 11.1 Übersichtsplan Fremdleitungen
- 11.2 Nachlaufströmung
- 11.3 Vorantragskonferenz SGD Süd_Protokoll
- 11.4 Datenblatt Luftfahrthindernisse
- 11.5 Transportstudie
- 11.5.1 Transportstudie Anhang
- 11.6 Übersichtslageplan Kabeltrasse

Zum Zeitpunkt der Auslegung liegen der SGD Süd zudem folgende Stellungnahmen der Fachbehörden und der zu beteiligenden Stellen vor:

- Amprion GmbH vom 17.07.2025
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 27.06.2025
- Creos Deutschland GmbH vom 03.07.2025
- Deutscher Wetterdienst vom 10.07.2025
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum RNH vom 18.07.2025
- EWR Netz GmbH vom 08.07.2025
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Erdgeschichtliche Denkmalpflege vom 30.06.2025
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie Mainz vom 22.08.2025
- Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Untere Bauaufsichtsbehörde, vom 06.08.2025
- Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Brandschutzdienststelle, vom 25.07.2025

- Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Untere Denkmalschutzbehörde, vom 30.06.2025
- Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Untere Landesplanungsbehörde, 30.07.2025
- Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Untere Wasserbehörde, vom 31.07.2025
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 15.07.2025
- Landesbetrieb Mobilität Worms vom 15.07.2025
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr vom 25.08.2025
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 16.07.2025
- Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vom 17.07.2025
- PLEdoc GmbH vom 10.07.2025
- RMR Pipelinegesellschaft vom 16.07.2025
- SGD Süd, Referat 33 vom 25.07.2025
- Südwestrundfunk vom 27.06.2025
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 11.07.2025
- Vodafone vom 30.06.2025
- Westnetz GmbH vom 04.07.2025

Weitere Informationen (z.B. Stellungnahmen der Fachbehörden), die der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können, werden der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 3 S. 7 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 7 der 9. BImSchV nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Das Recht auf Einwendungen

Nach § 10 Abs. 3 S. 8 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV können **Einwendungen** gegen das Vorhaben ab dem ersten Tag der öffentlichen Auslegung bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, demnach also vom

20.11.2025 bis einschließlich 19.01.2026

schriftlich bei der SGD Süd und der o.g. Auslegungsstelle sowie elektronisch (Windenergie@sgdsued.rlp.de) erhoben werden.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der vorgenannten Frist eingegangen sind (§ 14 Abs. 2 der 9. BImSchV). **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen,**

die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 S. 9 BIm-SchG).

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch (Windenergie@sgdsued.rlp.de) erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung). Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Antrag des Einwendenden soll die Genehmigungsbehörde Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 S. 3 der 9. BImSchV).

Nach § 17 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz gilt bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, kann die Genehmigungsbehörde unberücksichtigt lassen.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern (§ 10 Abs. 6 S. 1 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 3-5 und § 14 der 9. BImSchV). Der **Erörterungstermin** soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (§ 14 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Termin für den Erörterungstermin ist

Am 24.02.2026 ab 13:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
(Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße).

Der Termin findet nur statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben form- und fristgerecht erhoben werden und die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Durchführung des Erörterungstermins für sachgerecht hält. Ein Erörterungstermin findet gem. § 16 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV unter anderem nicht statt, wenn keine Einwendungen erhoben wurden oder wenn ausschließlich Einwendungen erhoben wurden, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen sowie wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen. Eine Absage des Erörterungstermins wird im Staatsanzeiger, auf der Internetseite der SGD Süd (<https://www.sgdsued.rlp.de>) unter der Rubrik „Service“ / „Öffentlichkeitsbeteiligung Bekanntmachungen“ und über das UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de>) bekannt gegeben. Einwendende und Antragstellerin werden von der Genehmigungsbehörde benachrichtigt (§ 16 Abs. 2 der 9. BImSchV). Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung (§ 17 der 9. BImSchV).

Der Erörterungstermin ist gem. § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist und ggf. dem Erörterungstermin werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.

Hinweis zur späteren Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids

Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Einwendenden kann gem. § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Der Bescheid wird auf gleichem Wege wie das Vorhaben bekanntgemacht (§ 10 Abs. 7 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV).

Az.: 6620#2025/0047-0111 21

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt a. d. Weinstraße, 07.11.2025

Im Auftrag

gez. Dr. Thomas Kaplan